

Von besonderem Interesse sind einige Übersetzungsprobleme, bei denen es trotz der bekannten deutschen Entsprechungen genauer Überlegung bedarf, was eigentlich der Sinngehalt der betreffenden Worte und Wendungen ist. Es handelt sich um *index* (3), *servitium* (3), *iustitia* (4 und 52), *noctes* (7), *placitum* (16), *visitatio* (20) und *magister* (29). Über *index* und *servitium* bleibt nicht viel zu sagen. Daß *index* einem deutschen „Richter“ entspricht, hat schon Karl Hegel in einem grundlegenden Aufsatz 1893 richtig erkannt⁴⁴). Dieser Richter ist jedoch ein Herrscher; es mag den ahd. Vorstellungen von *waltan*, verwalten, entsprechen, daß der Richter auch zum Verwalter über die Kron-
güter eingesetzt ist. Auch *servitium* wird man grundsätzlich mit *dionost*, Dienst übersetzen dürfen; aber dieses ahd. Dienst erscheint auch für *functio*, *milicia*, *cultus*, *ministerium*, *accio*, *usus*, *subjectio*, *obsequium*, *officium*, *obsequela*. Also bedeutet *in servitium ponere* nicht einfach „in ihren Dienst stellen“, sondern zu bestimmten Leistungen verpflichten, wobei sowohl Arbeitsleistungen als auch Abgaben gemeint sein können.

Das *iustitia* „Recht“ heißt, steht außer Zweifel. Aber dieses Recht ist von der Forschung nach seinen verschiedenen Seiten hin beleuchtet worden. Man muß nur an die Bargilden der berühmten „Gülden Freiheit“ Barbarossas für das Bistum Würzburg erinnern. Die Grafen (*comites*) sollen von den Bargilden (*de liberis hominibus qui vulgo bargildi vocantur*) in ihren Grafschaften (*in comitiis habitantibus*) das festgesetzte „Recht“ erhalten (*statutam iusticiam recipere debent*)⁴⁵). CV c. 52: *Volumus ut de fiscalis vel servis nostris sive de ingenuis qui per fiscos aut villas nostras commanent diversis hominibus plenam et integram, qualem habuerint, reddere faciant iustitiam*. Gareis übersetzt „ihr volles Recht ihnen angedeihen lassen, das ihnen zukommt“. Tatsächlich bezieht sich der Sachverhalt aber auf die *iudices* des vorausgehenden Absatzes. Die *iudices* stehen also zu den abhängigen und freien Leuten in einem ähnlichen Verhältnis wie die Würzburger Grafen zu den Bargilden. Dort sollen sie *statutam iusticiam recipere*, hier *reddere faciant iustitiam*; sie sollen sich also von ihren Leuten dieselbe *iustitia* leisten lassen wie die Würzburger Grafen von ihren Bargilden. Dasselbe gilt von *iustitiam reddere* in c. 4, wo Gareis (sinn-
gemäß richtig) „Schadenersatz“ übersetzt. Warum soll man hier nicht H. Brunner folgen, der sich schon 1865 für „Gerechtsame“ des Königs, also Recht im subjektiven Sinne aussprach⁴⁶)? Auch F. L. Ganshof hat *iustitia* so übersetzt und K. Bosl denkt sogar an Abgaben oder Steuern⁴⁷).

Der *magister* ist nach Gareis der Vorgesetzte eines einzelnen Arbeits- oder Geschäftszweiges innerhalb der Familie, Werkmeister, Meister des Handwerks u. s. w.; dabei wird an die „beginnende Organisation des Handwerks“ ge-

landwirtschaftlichen Begriffen sonst noch immer: M. Heyne, 5 Bücher dt. Hausaltertümer 1—3 (1899), und R. Köttschke, Salhof und Siedelhof im älteren dt. Agrarwesen (SB. Leipzig 100, 5, 1953).

⁴⁴) K. Hegel, Lateinische Wörter und dt. Begriffe, NA. 18 (1893) 207—223.

⁴⁵) Vgl. zuletzt Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 290 ff. Text bei K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der dt. Reichsverfassung in MA. und Neuzeit, (21913) S. 18 ff. Nr. 15.

⁴⁶) H. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im dt. Gerichtsverfahren der karolingischen Zeit (SB. Wien 51, 1865) S. 410 ff.

⁴⁷) Ganshof, Kapitularien S. 115; K. Bosl, Frühformen der Gesellschaft im frühma. Europa (1964) S. 108.